

Vereinbarung

zwischen der

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

betreffend

die ambulante und stationäre Behandlung und Betreuung für die in der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung grund- oder grund- und überobligatorisch versicherten Patientinnen und Patienten

Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch, und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vereinbaren:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und die Kosten der Behandlung von im Fürstentum Liechtenstein in der Krankenpflegeversicherung grundversichert oder grund- und überobligatorisch versicherten Personen sowie die anwendbaren Tarife in den folgenden Heilanstalten der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch:

Die Vereinbarung gilt für die Erbringung

von stationären Leistungen:

- im Landeskrankenhaus Feldkirch
- im Landeskrankenhaus Rankweil
- im Landeskrankenhaus Hohenems (gilt nur für die ab dem Vertragsabschluss von Feldkirch und Rankweil nach Hohenems verlagerten Abteilungen und Leistungen, die nicht mehr in Feldkirch oder Rankweil angeboten werden; die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch informiert das Amt für Gesundheit über die Verlegung von Abteilungen)

von ambulanten Leistungen:

- im Landeskrankenhaus Feldkirch
- im Landeskrankenhaus Rankweil
- im Landeskrankenhaus Hohenems (gilt nur für die ab dem Vertragsabschluss von Feldkirch und Rankweil nach Hohenems verlagerten Abteilungen und Leistungen, die nicht mehr in Feldkirch oder Rankweil angeboten werden; die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch informiert das Amt für Gesundheit über die Verlegung von Abteilungen)

Art. 2 Begriffe

Folgende Begriffe bedeuten:

Vereinbarungsspitäler: Als Vereinbarungsspitäler werden die unter Art. 1 genannten Heilanstalten der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch, verstanden.

Liechtensteinische Patienten: Personen, die im Fürstentum Liechtenstein in der Krankenpflegeversicherung gundversichert oder grund- und überobligatorisch versichert sind.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit ist in dieser Vereinbarung der Text jeweils in der männliche Form gewählt, selbstverständlich bezieht er sich auch immer auf das weibliche Geschlecht.

Art. 3 Aufnahmepflicht

Die Vereinbarungsspitäler sind verpflichtet liechtensteinische Patienten im Notfall sofort aufzunehmen.

Art. 4 Nachweis der Krankenversicherung

Die liechtensteinischen Patienten haben beim Eintritt den Nachweis einer liechtensteinischen Krankenversicherung durch Vorlage Ihrer gültigen Versichertenkarte zu erbringen. Bei einem Eintritt ist vom Vereinbarungsspital in jedem Fall, mit Ausnahme der Notfallversorgung, eine Kostengutsprache bei der zuständigen Krankenkasse einzufordern. Die Kasse ist verpflichtet die Eintrittsdiagnose und Behandlung dahingehend zu prüfen, ob es sich um eine Pflichtleistung nach dem liechtensteinischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt.

II. Stationäre Behandlung

Art. 5 stationäre Behandlung - Definition

Als stationärer Patient gilt:

- a) wer sich länger als 24 Stunden oder zu einer tagesklinischen bzw. tageschirurgischen Behandlung im Vereinbarungsspital aufhält,
- b) wer vor Ablauf von 24 Stunden im Spital stirbt,
- c) wer vor Ablauf von 24 Stunden in ein anderes Spital verlegt wird, sofern ein länger dauernder Aufenthalt geplant war bzw. notwendig gewesen wäre.

Art. 6 Anwendbarer Tarif

Der anwendbare Tarif im stationären Bereich für grundversicherte Patienten ist in Anhang 1 zur Vereinbarung geregelt. Der anwendbare Tarif im stationären Bereich für auch überobligatorisch versicherte Patienten ergibt sich aus Anhang 1 und 2. Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch, stellt das jeweils gültige Landesgesetzblatt dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband, der liechtensteinischen Regierung, sowie dem liechtensteinischen Amt für Gesundheit zu. Die in Anhang 2 genannten Vereinbarungen werden von der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) zugestellt.

Art. 7 Kostenaufteilung

Die stationären Kosten gemäß vereinbartem Tarif im Anhang 1 für den grundversicherten Patienten werden zwischen der Regierung des Landes Liechtenstein und den Krankenkassen aufgeteilt. Die Regierung des Landes Liechtenstein informiert die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. Feldkirch, über den beschlossenen Aufteilungsschlüssel.

Art. 8 Rechnungsstellung

Das jeweilige Vertragsspital stellt nach Abschluss der Behandlung eine Rechnung auf Basis der Kostengutsprache an die zuständige Krankenkasse und an das Amt für Gesundheit. Bei Spitalaufenthalten, die länger als 30 Tage dauern, kann nach 30 Tagen eine Zwischenrechnung gestellt werden. Die Krankenkassen und das Amt für Gesundheit verpflichten sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern eine Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraums beanstandet wird.

Die Abrechnung mit dem Amt für Gesundheit erfolgt analog der Abrechnung mit den Krankenkassen über Einzelrechnungen.

Die Rechnung des jeweiligen Vereinbarungsspitals muss folgendes beinhalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Versicherten
- IDN (Identifikationsnummer des Versicherten auf der FL-Versichertenkarte)
- Eintrittsdatum, Austrittsdatum und in der Heilanstalt verbrachte Tage

- Diagnose als ICD-10 Code bzw. Nachfolgecode (Austrittsdiagnose)
- LKF-Punkte
- Aktueller LKF-Punktwert in €
- Totalbetrag der Rechnung in €

III. ambulante Behandlung

Als ambulanter Patient gilt, wer nicht als stationärer Patient gemäss Punkt II anzusehen ist.

Art. 9 Anwendbarer Tarif

Der anwendbare Tarif im ambulanten Bereich ist für grundversicherte Patienten im Anhang 1 zur Vereinbarung geregelt.

Art. 10 Rechnungsstellung

Die Kosten für ambulante Behandlungen werden vollumfänglich der zuständigen Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen verpflichten sich, die ambulanten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern die Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraums beanstandet wird.

Die Rechnung des jeweiligen Vereinbarungsspitals muss folgendes beinhalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum des Versicherten
- IDN (Identifikationsnummer des Versicherten auf der FL-Versichertenkarte)
- Behandlungsdatum oder -daten
- Diagnose
- Tarif in €
- Totalbetrag der Rechnung in €

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 11 Katastrophenhilfe

In gegenseitigen Friedenszeiten leisten die Vereinbarungsspitäler dem Fürstentum Liechtenstein im Fall einer Katastrophe im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Hilfe.

Art. 12 Reporting

Die Vereinbarungsspitäler verpflichten sich, dem Amt für Gesundheit folgende Angaben je Vereinbarungsspital pro Halbjahr auf den 31. Juli und per Ende Jahr (zweites Halbjahr und Zusammenfassung gesamtes Jahr) auf den 31. Januar zu liefern.

- Anzahl Austritte im Total und pro Abteilung
- Anzahl Pflgetage Total und pro Abteilung und nach Möglichkeit aufgeteilt in patientenbezogene Diagnose Codes
- Summe der LKF-Punkte pro Abteilung und durchschnittliche LKF-Punkte je ausgetretenen liechtensteinischen Patienten oder nach Möglichkeit aufgeteilt in patientenbezogene Diagnosecodes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Streitbeilegung

Können Differenzen bei der Anwendung der Vereinbarung nicht gegenseitig bereinigt werden, ist auf Antrag einer Partei dieser Vereinbarung eine paritätische Vertrauenskommission mit je zwei Parteienvertretern mit der Schlichtung zu beauftragen.

Art. 14 Wirtschaftlichkeit und Qualität

Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch, verpflichtet sich, sich bei der Behandlung der Patienten auf das durch das Interesse der Patienten und den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken und die ortsüblichen Qualitätsstandards einzuhalten. Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H., Feldkirch, berichtet dem Amt für Gesundheit,

Vaduz einmal jährlich über die im vergangenen Jahr getroffenen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung.

Art. 15 Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird unbefristet und mit der gegenseitigen Absicht auf Langfristigkeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2008. Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen erklären sich die Vertragsparteien bereit, in Verhandlungen zu treten.

Art. 16 Ablösung der bisherigen Vereinbarung

Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung über die Krankenhausbetreuung von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein im Landeskrankenhaus Feldkirch und im Landes-Nervenkrankenhaus Valduna vom 11. Mai 1987 und alle in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung getroffenen Durchführungsverordnungen oder sonstigen Abmachungen ab.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab 1. Juli 2007 in Kraft.

Feldkirch, 25.6.07

Vaduz, 22. Juni 2007

Vorarlberger Krankenhaus
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

Dr. Martin Meyer
Regierungsrat